



VERORDNUNG

über die Benützung und Gebühren der

SCHUL- UND VOLKSBIBLIOTHEK

(BIBLIOTHEKSVERORDNUNG)

VOM 22. FEBRUAR 2016¹

¹ Publiziert am 3. März 2016

Der Gemeinderat Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 47a des Gebührenreglementes vom 8. Dezember 1995 folgende

Verordnung

Artikel 1

Bibliothek

¹ Die Schul- und Volksbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek. Sie sammelt und vermittelt Literatur und weitere Medien zur Information, Bildung und Unterhaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

² Sie steht Benützerinnen und Benützern innerhalb und ausserhalb der Einwohnergemeinde Seftigen gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung zur Verfügung.

Artikel 2

Benutzerausweis

Wer Literatur ausleihen will, benötigt einen Benutzerausweis. Die Benutzerausweise sind bei der Bibliotheksverwaltung deponiert.

Artikel 3

Haftung

Für verlorene oder beschädigte Literatur ist voller Ersatz zu leisten. Während der Ausleihe eingetretene Schäden sind beim Bibliothekspersonal bei der Rückgabe unaufgefordert zu melden.

Artikel 4

Entzug des Benutzerausweises

Wer Bestimmungen dieser Verordnung oder der Hausordnung der Schulanlage verletzt, kann durch die Bibliotheksleitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Artikel 5

Ausleihfristen

¹ Die Ausleihfrist beträgt 35 Kalendertage. Der letzte Rückgabetag (massgebend sind die Oeffnungszeiten) wird auf dem Ausleihzettel vermerkt.

² Eine Verlängerung der Ausleihfrist muss spätestens am letzten Tag vor deren Ablauf beantragt werden.

³ Endigt die Ausleihfrist an einem Tag, an welchem die Bibliothek geschlossen ist, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Oeffnungstag.

Artikel 6

Ausleihgebühren

¹ Die Ausleihe für Erwachsene ist kostenpflichtig. Die jährliche Gebühr beträgt für Literatur Fr. 10.--. Die jährliche Gebühr für die Digitale Bibliothek (dibiBE) richtet sich nach der Gebührenordnung dibiBE.

² Eine allfällig entrichtete Jahresgebühr für die Ausleihe von Literatur gemäss Abs. 1 ist bei der nachträglichen Miete von dibiBE mit deren Benützungsg Gebühr zu verrechnen.

³ Für die Schülerinnen und Schüler ist die Ausleihe von Literatur gratis.

Artikel 7

Mahngebühren

¹ Erwachsene bezahlen bei Ueberschreitung der Ausleihfrist Fr. 2.-- pro angefangenen Monat der überschrittenen Frist.

² Schülerinnen und Schüler bezahlen bei Ueberschreitung der Ausleihfrist Fr. -.50 pro angefangenen Monat der überschrittenen Frist.

Artikel 8Anrechnung von
Gebühren

¹ Beim Wechsel innerhalb der Jahresabonnement-Kategorien (Literatur und dibiBE) wird die Gebühr des bisherigen Abonnements im Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Geltungsdauer an die Gebühr des neuen Abonnements angerechnet. Angerechnet werden nur volle, noch nicht verfallene Monate.

² Im Uebrigen erfolgt keine Anrechnung oder Rückerstattung von Gebühren (wie zum Beispiel bei Ausschluss, Nichtgebrauch, Abwesenheiten, Wegzug, Krankheit, Todesfall etc.).

Artikel 9

Rückrufgebühren

Nach Ablauf der Ausleihfrist erfolgt durch die Bibliotheksverwaltung ein Rückruf. Erfolgt dieser per Post, werden die Auslagen mit Fr. 5.-- pro Rückruf verrechnet.

Artikel 10

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Der Gemeinderat Seftigen hat diese Verordnung beschlossen an der Sitzung vom 22. Februar 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. U. Indermühle

sig. C. Haueter